



Weisung	1101.5	30.04.2012
Verbrennung von Waldabfällen (Schlagabraum) im Freien		
<input type="checkbox"/>	<i>Neue Weisung</i>	Entrée en vigueur : 01.04.2020
<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Aktualisierung der Weisung 1101.5 vom 30.04.2012 des WaldA</i>	
<i>Verteilung:</i>	<input checked="" type="checkbox"/> <i>im Intranet des WaldA verfügbar</i>	
	<input checked="" type="checkbox"/> <i>im Internet verfügbar</i>	
	<input checked="" type="checkbox"/> <i>Information per e-mail an:</i>	
	<i>- Revierförster</i>	
	<input type="checkbox"/> <i>auf Anfrage an:</i>	

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Schutz der Umwelt (USG)
USG : Art. 30c Abs. 2, 61 Abs. 1 Bst. f
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)
LRV : Art. 26a, 26b
- Ausführungsbeschluss vom 23. Juni 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Luftreinhaltung
Art. 4b Abs. 1
- Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) und sein Reglement vom 11. Dezember 2001 (WSR)
WSG : Art. 79
WSR : Art. 33a

2. Grundsatz für die Verbrennung natürlicher Abfälle im Freien

Das Umweltschutzgesetz (USG, Art. 30c Abs. 2) verbietet das Verbrennen von Abfällen ausserhalb geeigneter Anlagen, d.h. Kehrichtverbrennungsanlagen, wobei gewisse Ausnahmen für Wald-, Feld- und Gartenabfälle möglich sind, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Konkret bedeutet dies gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV, Art. 26b), dass die natürlichen Abfälle so trocken sein müssen, dass kaum Rauch entsteht¹. Allerdings zeigt die Praxis, dass diese Bedingungen meist nicht eingehalten werden können und deshalb auf das Verbrennen dieser

¹ Der Begriff « kaum Rauch» ist gleichbedeutend mit „kein sichtbarer Rauch“. Darunter ist zu verstehen, dass spätestens 10 Minuten nach dem Anzünden des Feuers im Abstand von 50-100 m kein Rauch mehr zu sehen sein darf.

Abfälle zu verzichten ist. In der Regel bestehen die natürlichen Abfälle nämlich aus Grüngut, das einen hohen Feuchtigkeitsgehalt aufweist.

- a. Als natürliche Waldabfälle gelten Schlagabraum und andere bei Waldarbeiten anfallende Grünabfälle.
- b. Zu den natürlichen Gartenabfällen und Feldabfällen zählen alle pflanzlichen Abfälle, die bei Gartenarbeiten bzw. in der Landwirtschaft und der Landschaftspflege entstehen, z.B. beim Unterhalt von Hecken, Rebstöcken, Obstanlagen, Alleen, Alpweiden, Wiesen und landwirtschaftlichen Kulturen. Das WNA ist für die Verbrennung solcher Abfälle nicht zuständig; diese ist somit explizit nicht Gegenstand der vorliegenden Weisung. **Das WNA kann somit keinesfalls die Verbrennung von Grünabfällen bewilligen, die von ausserhalb des Waldes stammen.**

Unter normalen Bedingungen ist es in keiner Weise notwendig, den Schlagabraum zu verbrennen, und zwar weder aus phytosanitärer oder waldwirtschaftlicher Sicht, noch unter dem Aspekt der Verjüngung. Dieser Grundsatz hat zur Folge, dass die entsprechenden Arbeiten so zu organisieren sind, dass die Verbrennung von Schlagabraum vermieden wird.

3. Ausnahmen vom Verbot der Verbrennung von Schlagabraum

Bevor eine Ausnahmegewilligung erteilt wird, hat der Förster eine wichtige Rolle als Berater wahrzunehmen: Alle übrigen, zur Verhinderung der Verbrennung möglichen Lösungen sind in Betracht und vorzuziehen. So kann der Förster anlässlich der Anzeichnung der zu fällenden Bäume den betroffenen Waldbesitzer u/o das Forstunternehmen an das Verbrennungsverbot erinnern und über betriebliche Möglichkeiten aufklären, damit die geschlagenen Bäume nicht auf Wiesen und Weiden fallen. Ein sicher zweitrangiges, aber trotzdem wichtiges Ziel des Baumanzeichnens ist somit, jegliche Verbrennung von Grünabfällen zu vermeiden.

In gleichem Masse kann der Förster den Waldbesitzer u/o das Forstunternehmen über die Möglichkeiten zur Verwertung der Waldabfälle informieren.

3.1 Zuständigkeit

Das Amt für Wald und Natur (WNA) ist zuständig für die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Umgangs mit Schlagabraum aus dem Wald.

Es kann das Verbrennen von solchem Schlagabraum ausnahmsweise unter bestimmten und genau festgelegten Bedingungen bewilligen (s. Punkt 3.2 unten).

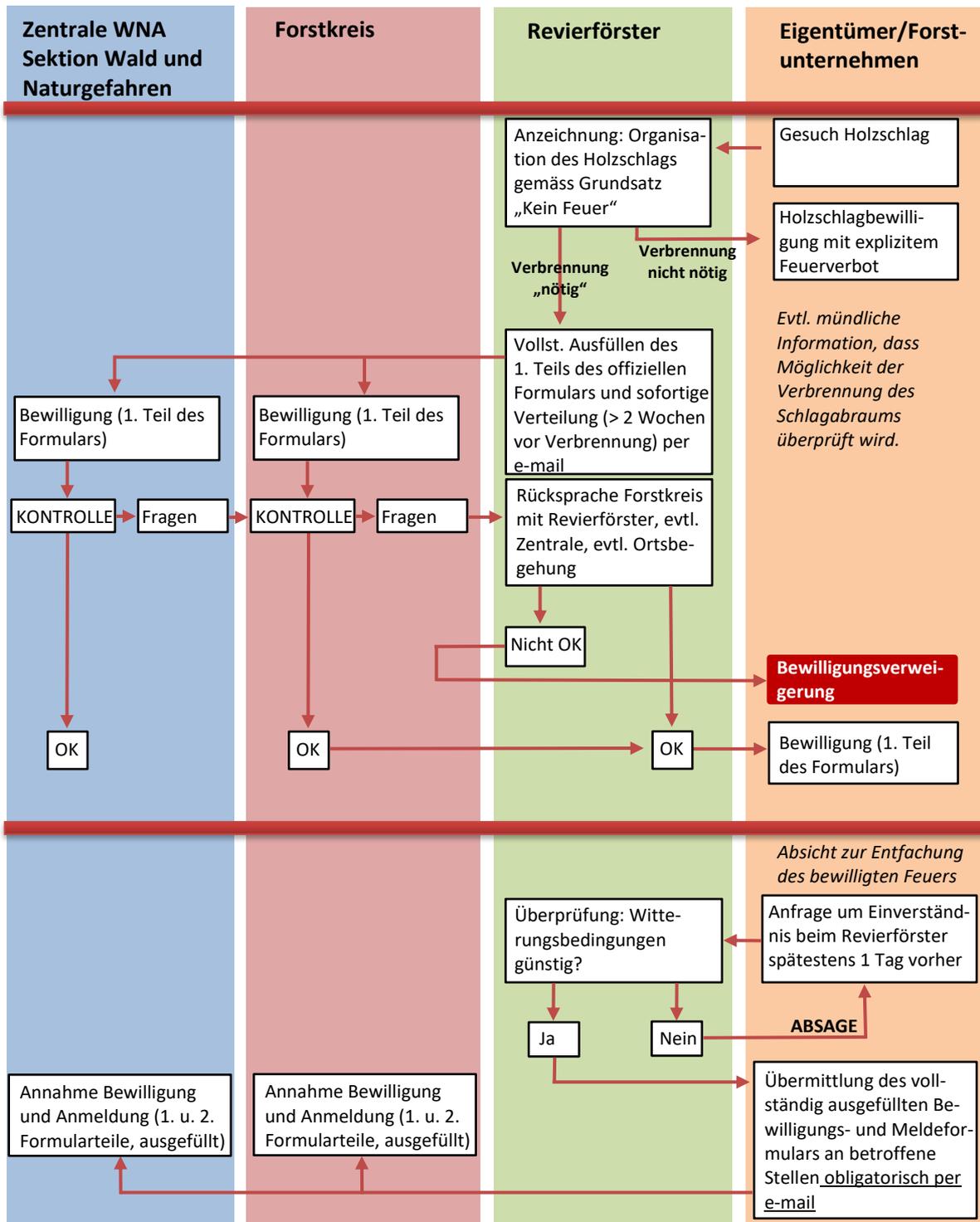
Für öffentliche Wälder wird diese Ausnahmegewilligung durch den/die Leiter/in des Forstkreises oder den Forstingenieur-Adjunkten ausgestellt. Zeichnet der/die Leiter/in oder der Forstingenieur-Adjunkt die zu fällenden Bäume selbst an, füllt er/sie den ersten Teil des Bewilligungsformulars aus und übermittelt es sodann in elektronischer Form an die Zentrale des WNA (forets@fr.ch) und den Bewilligungsberechtigten, unmittelbar nach dem Anzeichnen, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem geplanten Datum der Verbrennung. Hat der Forstkreis das Anzeichnen an den Revierförster delegiert, so ersucht dieser den Forstkreis, die Bewilligung zu erteilen. Falls erforderlich, führt der Forstkreis eine Ortsbegehung durch.

Für Privatwälder wird die Ausnahmegewilligung durch den Revierförster ausgestellt. Er füllt den ersten Teil des Bewilligungsformulars aus und übermittelt dieses sodann in elektronischer Form an die Zentrale des WNA (forets@fr.ch), unmittelbar nach dem Anzeichnen, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem geplanten Datum der Verbrennung. **Achtung : Die Bewilligung ist nur gültig, wenn der Forstkreis explizit mit deren Erteilung einverstanden ist.** Somit wird das Formular mit dem ausgefüllten ersten Teil dem Bewilligungsberechtigten erst übermittelt, wenn der

Forstkreis für die Verbrennung grünes Licht gegeben hat. Sind die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt, informiert der Forstkreis den Gesuchsteller über deren Verweigerung. Bei Bedarf ist der Entscheid ordnungsgemäss in schriftlicher Form mitzuteilen.

Fig. 1 stellt ein Bewilligungsverlaufsschema dar, das in erster Linie für den Privatwald gilt. Es ist in Analogie ebenfalls für die öffentlichen Wälder anwendbar.

Fig. 1 Verlaufsschema für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Verbrennung von Schlagabraum (Privatwald)



Sonderfall: In Fällen besonders dringender und damit sofort notwendiger Verbrennung von Schlagabraum aus phytosanitären Gründen sind der Forstkreis und die Zentrale unverzüglich zu informieren; diese entscheiden, ob eine Ortsbegehung in Anwesenheit des Revierförsters und des Bewilligungsinhabers vor dem Anzünden des Feuers nötig ist.

3.2 Bedingungen

Eine Ausnahmebewilligung für das Verbrennen von Schlagabraum kann nur in folgenden Situationen erteilt werden:

- Der Schlagabraum ist durch Parasiten oder Krankheiten befallen, die den Wald bedrohen (WaG, Art. 26, WaV Art. 28 Bst.c).
- Der Schlagabraum kann weder angehäuft, noch entfernt werden, da er sich auf Grabenböschungen oder in Bachbetten (Verklauungsgefahr)² oder auf steilen landwirtschaftlichen Flächen (Wiesen, Weiden) mit einem Gefälle von über 30% befindet.
- Aus Gründen der Arbeitssicherheit in sehr steilem Gelände.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann während Phasen, in denen die Behörde ein allgemeines Feuerverbot verfügt hat, z.B. während einer Trockenperiode oder bei Wintersmog. Das Amt für Umwelt (AfU) teilt der Zentrale des WNA, Sektion Wald und Naturgefahren auf deren Anfrage mit, wann eine Wintersmogsituation vorherrscht; die Sektion informiert anschliessend die Forstkreise, die die Informationen an die Revierförster weitergeben.

3.3 Form

Die Bewilligung ist ausschliesslich schriftlich und unter Verwendung der elektronischen Version des offiziellen Formulars des WNA « Ausnahmebewilligung und Meldung für das Verbrennen forstlichen Schlagabraums » zu erteilen (s. Beilage).

Der Bewilligungsinhaber hat nach eingeholtem, ausdrücklichem Einverständnis der zuständigen Behörde (Revierförster oder Forstkreis) spätestens am Vortag und vor Anzünden des Feuers die vollständig ausgefüllte Verbrennungsmeldung (inkl. Teil „Bewilligung“ des Formulars) jeweils dem Feuerverantwortlichen der betroffenen Gemeinde, der Einsatz- und Alarmzentrale (EAZ) der Kantonspolizei, dem betroffenen Forstkreis sowie dem WaldA, Sektion Wald und Naturgefahren zuzustellen, und zwar ausschliesslich in elektronischer Form.

4. In jedem Fall unbedingt einzuhaltende Vorschriften

Nach Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Verbrennung forstlichen Schlagabraums sind folgende Vorschriften unbedingt einzuhalten:

- Feuer von oben anzünden;
- keine Mottfeuer: Enge Überwachung des Feuers zur Sicherstellung einer guten Verbrennung (schneller Abbrand bei hoher Temperatur), **obligatorisch ständige Anwesenheit des Bewilligungsinhabers vor Ort**;
- keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen bzw. Rauch in der Nachbarschaft;
- keine Verwendung zusätzlicher Brennstoffe (Benzin, Altöl, Pneus, etc);
- kein Abfall im Feuer;

² Die Verklauungsgefahr ist insbesondere dann besonders zu beachten, wenn Personen oder Güter gefährdet sein können. Ist dies nicht der Fall, kann der Schlagraum oft sehr kostengünstig zur Revitalisierung von Fliessgewässern im Wald beitragen. Diesbezüglich bitte vor Erteilung der Bewilligung den zuständigen Wildhüter kontaktieren.

- kein Feuer während Temperaturinversionen (austauscharme Wetterlagen), bei feuchtem Wetter, bei starkem Wind oder bei Waldbrandgefahr.

Empfehlung

Regelmässig nachgelegte, kleinere Feuer sind einem einzigen grossen Feuer vorzuziehen.

5. Vorgehen nach Feststellung von Unstimmigkeiten seitens der Zentrale

Sollte die Zentrale des WNA Unstimmigkeiten im Vollzug der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen feststellen, gibt das folgende Diagramm das anwendbare Vorgehen wieder:



6. Information und Umsetzung

Die Zentrale des WNA informiert die LeiterInnen der Forstkreise, die Forstingenieur-Adjunkte und die Revierförster nach Bedarf über diese Problematik und sorgt amtsintern und zuhanden der Öffentlichkeit für die Verbreitung der entsprechenden Informationen.

7. Anzeigen

Anzeigen werden unter Verwendung des offiziellen Formulars « Anzeigerapport » des WNA und in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 Bst. f USG sowie Art. 69 WSR durchgeführt. Die Anzeigerapporte werden der Staatsanwaltschaft zugestellt. Eine Kopie des Anzeigerapports geht jeweils an den Forstkreis und an die Zentrale des WNA, Sektion Wald und Naturgefahren.

sig. D. Schaller
Dominique Schaller
Dienstchef

Beilage (nur für internen Gebrauch)

—
Bewilligungsformular für das Verbrennen von Schlagabraum des WNA